

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Schul- und Kindertagesstättenpeisung der Stadt Olbernhau (Essengeldsatzung) vom 10. August 2006, in Kraft getreten am 1. September 2006

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) i .V .m. § 15 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012 und § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (GVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Februar 2014 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungsgegenstand

Die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Schul- und Kindertagesstättenpeisung der Stadt Olbernhau (Essengeldsatzung) vom 10. August 2006 (veröffentlicht im „Olbernhauer Reiterlein“ 17/06 vom 17.08.2006),zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Schul- und Kindertagesstättenpeisung der Stadt Olbernhau (Essengeldsatzung) vom 18. Dezember 2009, in Kraft getreten am 01. Februar 2010 (veröffentlicht im „ Olbernhauer Reiterlein“ 01/2010 vom 14. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Essengeldhöhe / Maßstab

Es werden folgende Essengelder je Portion festgelegt:

Einrichtung	Essengeld
Kinderkrippe	1,85 €
Kindergarten	1,85 €
Grundschule/Hort	2,00 €
Oberschule	2,30 €
Gymnasium	2,50 €
Erwachsene	3,50 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisher gültige erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Schul- und Kindertagesstättenpeisung der Stadt Olbernhau (Essengeldsatzung) vom 18. Dezember 2009, in Kraft getreten am 01. Februar 2010, außer Kraft.

Olbernhau, 13. Februar 2014

Dr. Laub
Bürgermeister

- Siegel -

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist, jedermann diese Verletzung geltend machen.